



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

1

Nr. 1 / 7. Januar 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching	2
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München	2
Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2022	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2022	4
Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2022	4
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2022	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI	6

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)	8
Satzung über die Inklusionsbeauftragten des Bezirks Oberbayern (Inklusionsbeauftragte mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen)	22
Satzung des Inklusionsbeirats des Bezirks Oberbayern (Inklusionsbeirat)	24

Umweltfragen

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching, durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a	27
--	----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM MANCHING

3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching

Der Zweckverband kelten römer museum manching (ehemals „Zweckverband „Keltisch-Römisches Museum Manching“) erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching:

§ 1

Änderungstatbestände

§ 14 Absatz 4 der Satzung wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Der Landkreis, der Bezirk und der Markt Manching tragen die Betriebskosten. Die vom Landkreis und Bezirk zu tragenden jährlichen Betriebskosten betragen jeweils 174.468 €, die vom Markt Manching 321.064 €. Soweit der Anteil je Mitglied und Jahr den Betrag von 174.468 € (Landkreis und Bezirk) bzw. 321.064 € (Markt Manching) übersteigt, werden die übersteigenden Kosten vom Markt Manching übernommen.

Die Neuregelung der Betriebskostenanteile ist auf 2 Jahre (2022/2023) befristet.

Der Zweckverband ist ausdrücklich dazu verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und über jährlich 670.000 € hinausgehende Betriebskosten zu vermeiden. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für den § 14 Abs. 3.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die 2. Änderungssatzung vom 5. Februar 2020.

Manching, 15. Dezember 2021

Zweckverband kelten römer museum manching

Dr. Georg Schweiger

Zweckverbandsvorsitzender

Gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG sind Änderungen der Verbandssatzung der Aufsichtsbehörde, hier der Regierung von Oberbayern, anzuzeigen. Die Regierung von Oberbayern wurde bereits vorab von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes über die geplante Satzungsänderung per Mail in Kenntnis gesetzt.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM SÜDOSTEN DES LANDKREISES MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Vom 27. April 2021

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2018 (OBABI S. 208), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2019 (OBABI 2020 S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 27. April 2021

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Christoph Göbel

Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF. ZWECK-
VERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN
UND OBERBAYERN

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

**Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof.
Zweckverband der Landeshauptstadt München und der
Handwerkskammer für München und Oberbayern für
das Haushaltsjahr 2022**

II.

Der Haushaltsplan 2022 samt seiner Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 (jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich auf.

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.070.060 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	188.900 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München	240.000 €
--------------------------	-----------

Handwerkskammer für München und Oberbayern	1.697.600 €
---	-------------

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, sodass kein Stellenplan zu beschließen ist.

München, 8. Dezember 2021

Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der
Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer
für München und Oberbayern

Franz Xaver Peteranderl
Präsident der Handwerkskammer für München und
Oberbayern, 2. Vorsitzender des Zweckverbandes

**ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT**
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	37.150.000 €
in den Aufwendungen mit	41.226.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	108.518.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 7. Dezember 2021
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD
Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2022

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, des Art. 9 des Bayerischen Schulförderungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 292) geändert worden ist und der Verbandsatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld vom 20. Mai 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.620.000 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	220.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	1.620.000 €
Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>197.800 €</u>
	1.422.200 €

gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach der Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld vom 20. Mai 2021 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, EG, Zimmernummer 05, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Karlsfeld, 1. Dezember 2021
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe
1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	81.400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 1.07, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Altötting, 10. November 2021

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM
INGOLSTADT, VGI

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.192.500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.200 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022

im Verwaltungshaushalt auf 6.453.900 €

und im Vermögenshaushalt auf 0 €

(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlage:

Stadt Ingolstadt	1.730.817,77 €
Landkreis Eichstätt	2.411.775,10 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.267.632,02 €
Landkreis Pfaffenhofen	1.043.675,11 €

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Betriebskostenumlage (Eigenaufwandsumlage):

Die Umlageverteilung für die Eigenaufwandsumlage setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahl des vorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % aus den Nutzplatzkilometern des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds zusammen.

Für die Haushaltssatzung 2022 bedeutet dies folgenden Umlageschlüssel:

Nutzplatzkilometer	2020	
IN	578.709.434	50,80%
EI	360.752.773	31,67%
ND-SOB	99.776.493	8,76%
PAF	100.000.000	8,78%
gesamt	1.139.238.700	100,00%

Einwohnerzahl	31.12.2020	
IN	136.952	27,6%
EI	133.169	26,8%
ND-SOB	97.730	19,7%
PAF	129.128	26,0%
gesamt	496.979	100,0%

Das gemittelte Verhältnis der beiden Kenngrößen stellt sich wie folgt dar:

Kombiniert 50/50	2020
Ingolstadt	39,18%
Eichstätt	29,23%
Neuburg-Schrobenhausen	14,21%
Pfaffenhofen	17,38%
gesamt	100%

Stadt Ingolstadt	671.618,23 €
Landkreis Eichstätt	501.105,55 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	243.627,64 €
Landkreis Pfaffenhofen	297.948,58 €

Sonderumlagen:

Die Umlageverteilung der Sonderumlage wird unter einem gesonderten Schlüssel erhoben, der die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigt. Die Umlageverteilung für die Förderprojekte FIONA und BMVI erfolgen vorläufig unter dem Verteilungsschlüssel der Eigenaufwandsumlage. Für das 365-€-Ticket wurde ein vorläufiger Verteilungsschlüssel zwischen den Verbandsmitgliedern vereinbart.

Für die Haushaltssatzung 2022 bedeutet dies folgenden Umlageschlüssel:

Sonderumlage FIONA-Förderprojekt:

Stadt Ingolstadt	195.887,02 €
Landkreis Eichstätt	146.154,57 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	71.057,46 €
Landkreis Pfaffenhofen	86.900,95 €

Sonderumlage Förderprogramm BMVI-Modellregionen:

Stadt Ingolstadt	476.240,52 €
Landkreis Eichstätt	355.330,98 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	172.754,92 €
Landkreis Pfaffenhofen	211.273,58 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket in 2022:

Stadt Ingolstadt (12,80 %)	387.072,00 €
Landkreis Eichstätt (46,60 %)	1.409.184,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (25,80 %)	780.192,00 €
Landkreis Pfaffenhofen (14,80 %)	447.552,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.865.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 15. Dezember 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 207, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern (GeschO)

Der Bezirkstag von Oberbayern gibt sich aufgrund von Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Geschäftsordnung:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag (§§ 1 - 4)

2. Abschnitt

Die Ausschüsse (§§ 5 -13)

3. Abschnitt

Kommissionen (§ 14)

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen (§§ 15 und 16)

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin (§§ 17 und 18)

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags (§§ 19 – 31)

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen (§§ 32 und 33)

3. Abschnitt

Informationsrecht (§§ 34 und 35)

Dritter Teil

Schlussbestimmungen (§§ 36 und 37)

Erster Teil

Die Bezirksorgane

1. Abschnitt

Der Bezirkstag

§ 1

Verhältnis zu anderen Bezirksorganen

¹Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind, in die Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin (Art. 33 Abs. 1, 2 und Art. 34 Abs. 2 BezO) oder der Werkleitung eines Eigenbetriebs (Art. 74 Abs. 3 BezO) fallen oder die Regierung tätig wird (Art. 35 b BezO). ²In Angelegenheiten, die auf eigene Rechtspersönlichkeiten übertragen sind, wirkt der Bezirkstag nach Maßgabe der jeweiligen Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages mit.

§ 2

Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Bezirkstag sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern (ZuRichtlBez),
2. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
3. Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Art. 14 a BezO),
4. Beschlussfassung in beamtenrechtlichen Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) etwas anderes bestimmt,
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe und Regiebetriebe, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
6. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
7. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Regiebetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 und 4 BezO),
8. Entscheidungen im Sinn von Art. 81 a BezO bei Unternehmen und Regiebetrieben des Bezirks einschließlich der Beteiligungsberichte gemäß Art. 80 Abs. 3 BezO,

9. hinsichtlich der Eigenbetriebe und Regiebetriebe dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten (Art. 74 BezO),
 10. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO) sowie Bestellung und Abberufung des Leiters bzw. der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 86 Abs. 3 BezO)
 11. Stellungnahme zur Änderung von bewohntem Bezirksamt (Art. 8 BezO),
 12. Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme oder die Niederlegung eines Ehrenamtes vorliegt (Art. 13 BezO),
 13. Verhängung von Ordnungsgeldern (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
 14. Bildung der Ausschüsse sowie Auflösung der weiteren Ausschüsse und Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 28 BezO),
 15. Berufung der Mitglieder der Ausschüsse des Bezirkstags sowie Bestimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vertreters bzw. der Vertreterin,
 16. Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin (Art. 30 BezO) sowie erforderlichenfalls die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 31 Abs. 1 BezO),
 17. die Wahlprüfung und die Entscheidungen über den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft eines Bezirkstagsmitgliedes nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 des Bezirkswahlgesetzes,
 18. Beschlussfassung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35 b Abs. 1 BezO),
 19. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin (Art. 36 BezO),
 20. Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 37 BezO),
 21. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 37 Abs. 2 BezO),
 22. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
 23. Entscheidungen über die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen des Bezirks (Art. 3 Abs. 1 BezO),
 24. der Erlass von Richtlinien gemäß Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2, Art. 58 Abs. 5 BezO.
1. Beschlussfassung über die Grundsätze des Bezirks Oberbayern zur Weiterentwicklung der klinischen und sektorenübergreifenden Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin aller Lebensalter,
 2. Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille,
 3. Beschlussfassung über die Verleihung des Oberbayerischen Kulturpreises,
 4. Bildung und Berufung der Mitglieder sowie Auflösung von Kommissionen,
 5. Bestellung und Abberufung der Referenten und Referentinnen, der Berichtersteller und Berichterstellerinnen, Bestellung und Abberufung von Beauftragten, sowie die Bestellung und Abberufung der Mitglieder in Fachbeiräten,
 6. Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen in der Vollversammlung und im Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstages,
 7. Errichtung, Übernahme und wesentliche Änderung einschließlich Sanierung sowie Namensgebung öffentlicher Einrichtungen und deren Auflösung,
 8. Beschlussfassung über das Gleichstellungskonzept des Bezirks (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes),
 9. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 4 Nr. 3 S. 2,
 10. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
 11. Angelegenheiten des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung und / oder hoher finanzieller Tragweite, die Auswirkungen auf das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen bzw. eine seiner Tochtergesellschaften haben,
 12. Abschluss von genehmigungspflichtigen Bürgschaften, sofern diese nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden (Art. 64 Abs. 2 BezO).

§ 4

Beteiligung an Zweckverbänden und Entsendung von Bezirksvertretern bzw. Bezirksvertreterinnen in rechtlich selbständige Unternehmen

Dem Bezirkstag sind ferner zur Entscheidung vorbehalten:

1. Beteiligung an Zweckverbänden (Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -), der Abschluss von Zweckvereinbarungen (Art. 7 KommZG) und die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Art. 4 KommZG),

§ 3

Weitere Zuständigkeit

Dem Bezirkstag sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

2. Austritt, Auflösung und Kündigung der unter Nummer 1 genannten Beteiligten des Bezirks,
3. ¹Bestellung und Abberufung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks für die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie für die Organe eines Unternehmens in Privatrechtsform oder eines Kommunalunternehmens, insbesondere Gesellschafterversammlung, Gesellschafterausschuss, Aufsichts- und Verwaltungsrat, sowie die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Stiftungen und die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks; die Bestellung erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²§ 5 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausschussgemeinschaften jeder im Bezirkstag vertretene Wahlvorschlag an der Verteilung teilnimmt. ³Darüber hinaus soll für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin mindestens ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich bestellt werden. ⁴Ist der Bezirkstagspräsident Vertreter bzw. die Bezirkstagspräsidentin Vertreterin, gilt die gesetzliche Regelung der Stellvertretung, sofern im Einzelfall keine abweichende Bestimmung getroffen wurde,
4. ¹Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in einem Verbandsausschuss, soweit satzungsmäßig vorgesehen; die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers. ²Im Übrigen ist § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ausschlaggebend sind.
- (3) Der Bezirkstag kann, soweit gesetzlich zulässig, im Bedarfsfall durch Beschluss weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden und dabei von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen.
- (4) ¹Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 1 besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und zwölf Bezirkstagsmitgliedern, die Ausschüsse nach Absatz 2 bestehen aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und vierzehn Bezirkstagsmitgliedern. ²Der Ausschuss nach Absatz 1 Nr. 2 besteht aus sieben Bezirkstagsmitgliedern.
- (5) ¹An der Verteilung der Ausschusssitze nehmen die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (§ 15 Abs. 1) und Ausschussgemeinschaften (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO, § 15 Abs. 2) und Gruppen (§ 15 Abs. 2 Satz 1) teil. ²Dabei ist das Verfahren nach St. Laguë/Schepers anzuwenden. ³Eine Sitzverteilung nach diesem Verfahren ist ausgeschlossen, wenn eine dabei im Einzelfall durch eine sog. Über-Aufrundung auftretende Überrepräsentation einer Fraktion, Ausschussgemeinschaft oder Gruppe zu Lasten einer anderen durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass die bei diesen Verfahren auftretenden Rundungsfehler zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen führen. ⁴Im Fall des Ausschlusses des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers erfolgt die Sitzverteilung zunächst nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. ⁵Führt die Berechnung nach diesem Verfahren zu einer Sitzverteilung, wie sie bei einer Berechnung nach dem Verfahren nach St. Laguë/Schepers nach § 5 Abs. 5 Satz 3 ausgeschlossen ist, erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren. ⁶Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Sitze im Bezirkstag. ⁷Haben mehrere Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf die Wahlkreisvorschläge abgegebenen Erst- und Zweitstimmen zurückzugreifen. ⁸Bei Ausschussgemeinschaften werden die Stimmen der sie umfassenden Wahlkreisvorschläge zusammengerechnet. ⁹Zuletzt entscheidet das Los (Art. 26 Abs. 2 BezO). ¹⁰Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sind auszugleichen. ¹¹Scheidet ein Bezirkstagsmitglied aus der von ihm vertretenen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss. ¹²Die Bestellung anderer als der von Fraktionen und Ausschussgemeinschaften vorgeschlagener Personen ist nicht zugelassen (Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BezO). ¹³Vorschläge der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sollen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

2. Abschnitt

Die Ausschüsse

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt als ständige Ausschüsse

1. den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO),
2. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 85 BezO),

(2) Als weitere Ausschüsse bildet der Bezirkstag gemäß Art. 28 BezO

1. den Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie,
2. den Sozial- und Gesundheitsausschuss,
3. den Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen,
4. den Personalausschuss,
5. den Werkausschuss für das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon des Bezirks Oberbayern.

- (6) ¹Für jedes Ausschussmitglied sind zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen namentlich zu bestellen. ²Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist nur bei Ver-

hinderung des ordentlichen Mitgliedes beratungs- und stimmberechtigt. ³Scheidet ein Mitglied, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist die Stelle neu zu besetzen.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Der Bezirkstag überträgt den Ausschüssen allgemein die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder nach §§ 2 bis 4 ihm selbst, noch nach Art. 33 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zustehen, noch durch § 17 und § 18 dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss nach Art. 34 Abs. 2 BezO dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin zur Entscheidung übertragen sind.
- (2) Den Werkausschüssen für Eigenbetriebe überträgt er bestimmte Angelegenheiten in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.

§ 7

Der Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Bezirkstages, des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder eines anderen Ausschusses begründet wird.
- (2) Der Bezirksausschuss ist vorberatend zuständig für
 1. alle Angelegenheiten, die dem Bezirkstag zugewiesen oder vorbehalten sind, soweit der Bezirkstag nicht als Organ eines Eigenbetriebs zuständig ist,
 2. die Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen.
- (3) Der Bezirksausschuss ist beschließend insbesondere zuständig für
 1. Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden und nicht die Werkleitung oder der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin zuständig ist,
 2. Übertragung von einem Eigenbetrieb oder Regiebetrieb zugeordneten Vermögensgegenständen zur allgemeinen Verwaltung des Bezirks und umgekehrt, soweit damit keine Errichtung, Schließung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung des Bezirks verbunden ist,
 3. Freigabe aller förder- und/oder baurechtlich geneh-

igten Projekte und aller Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen ohne Rücksicht auf die Gesamtkosten, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 Nrn. 2 und 3 zuständig ist,

4. Bestellung und Abberufung der Leitungen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleitungen, der Leitung der Bezirksgüterverwaltung sowie der Werkleitung der Eigenbetriebe ohne Rücksicht auf den Stellenwert, soweit die Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
5. Erteilung von Weisungen an Personen, die vom Bezirk in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in Privatrechtsform entsandt oder auf seine Veranlassung gewählt worden sind, soweit entsprechende Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung vorbehalten sind (Art. 79 Abs. 2 Satz 3 BezO),
6. Erteilung von Weisungen an Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks in der Verbandsversammlung eines kommunalen Zweckverbandes (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG),
7. Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt über der Wertgrenze des § 15 Abs. 2 Nr. 2 SKZVI, für die eine Investitionsumlage erwartet wird (§ 22 Abs. 2 SKZVI),
8. Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bezirk und Regierung (Art. 35 BezO),
9. Abgabe von Stellungnahmen zu Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, zu Bauleitplänen und sonstigen Planungsverfahren und -fragen, die für den Bezirk von grundsätzlicher Bedeutung sind oder unmittelbare Auswirkungen auf Bezirkseinrichtungen oder Bezirksaufgaben haben, soweit Eigenbetriebssatzungen nichts anderes bestimmen,
10. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Verbänden, soweit nicht § 4 Anwendung findet, Vereinen und sonstigen Organisationen des privaten Rechts, sowie die Bestellung der Vertreter und Vertreterinnen des Bezirks,
11. Bestellung und Abberufung der Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes und die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 BezO),
12. Bestellung des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin (Art. 89 BezO), soweit nicht in den Eigenbetriebssatzungen oder der Betriebssatzung für die Bezirksgüterverwaltung etwas anderes bestimmt ist,
13. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen den Bescheid über die Bezirksumlage,
14. Bestellung der Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen auf Vorschlag des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie die Behandlung der Jahresberichte,

15. Vorgabe des Konzeptes für die psychiatrische Abteilung der Klinikum Ingolstadt gemeinnützige GmbH sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Klinikum Ingolstadt und seiner Gesellschaften,
 16. Erteilung von Weisungen an den Verwaltungsrat im Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
 17. Erteilung des Einvernehmens zur Besetzung des leitenden Maßregelvollzugspersonals gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 17 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen,
 18. Wahl der Vertrauensleute und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen an den Verwaltungsgerichten nach (§ 26 VwGO, Art. 11 AGVwGO).
2. die Grundsätze des Bezirks Oberbayern zur Weiterentwicklung der klinischen und sektorenübergreifenden Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin aller Lebensalter.
- (2) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
 1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe, der besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe) und der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG),
 2. die Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Einrichtungen und Diensten,
 3. den Erlass von Richtlinien im Sinne des Art. 83 Abs. 4 AGSG.

§ 8

Der Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend zuständig für
 1. die Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung,
 2. die Beratung über die Erledigung der Berichte über die örtlichen und überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist prüfend und feststellend zuständig für
 1. die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie von Unternehmen in Privatrechtsform und Kommunalunternehmen, soweit ihm im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt wurden.
 2. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung nach § 6 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV),
 3. die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt.

§ 9

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss

- (1) Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist vorberatend zuständig für
 1. die Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), für die abschließend der Bezirkstag oder ein anderer Ausschuss des Bezirks zuständig ist,

§ 10

Die Werkausschüsse

Die Werkausschüsse sind für die ihnen in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 11

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie

- (1) Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie ist, soweit nicht der Werkausschuss eines Eigenbetriebs zuständig ist,
 1. vorberatend zuständig für alle förder- oder baurechtlichen Angelegenheiten, für den Umwelt- und Naturschutz, die Fachberatungen für Imkerei und Fischerei sowie die Abfallwirtschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben oder Einrichtungen und sonstigen Sachaufgaben des Bezirks besteht,
 2. nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für
 - a) Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanung bei Bauvorhaben soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 zuständig ist,
 - b) die Vergabe von Planungsleistungen sowie für sämtliche Leistungen, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, soweit nicht der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß § 18 oder die Regierung nach Art. 35 b BezO zuständig ist,
 - c) den Erlass von Verfahrensregelungen im Bereich der Bauwirtschaft,
 - d) die Bewilligung von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushalts.

(2) ¹Dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Energie wird die Arbeitsgruppe „BAU“ als vorberatendes Gremium zur Seite gestellt. ²Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und je einem Mitglied der im Ausschuss vertretenen Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften. ³Den Vorsitz führt der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin. ⁴Für jedes Mitglied der Arbeitsgruppe ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin namentlich zu bestellen.

§ 12

Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen

(1) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist vorberatend zuständig für

1. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kultur, insbesondere der Heimat-, Denkmal- und Volksmusikpflege und des Trachten-Informationszentrums einschließlich der Kulturtage, der Kulturpreise, der Museen, des Schul- und Sportwesens des Bezirks, sowie in Fragen der Jugendpflege,
2. eingabefähige Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich.

(2) Der Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen ist nach Maßgabe des Haushalts beschließend zuständig für

1. alle Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten, für die keine anderen Bezirksorgane zuständig sind,
2. Feststellung der Bedarfssituation und Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen bei Bauvorhaben im Schul-, Museums- und Kulturbereich,
3. die Bewilligung von Zuschüssen,
4. den Erlass von Verfahrensregelungen für Kultur-, Museums- und Schulangelegenheiten.

§ 13

Der Personalausschuss

Der Personalausschuss ist, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe handelt,

1. vorberatend zuständig für
 - a) die grundsätzlichen personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Leiter und Leiterinnen der Bezirkseinrichtungen, der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen ohne Rücksicht auf ihren Stellenwert.
2. beschließend zuständig für
 - a) die personellen Angelegenheiten der Bezirksbediensteten (Beamte und Beamtinnen sowie Beschäftigte) im Sinne des Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BezO im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bezirksausschuss oder der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin gemäß §§ 17 und 18 zuständig ist,

b) die Erhebung von Disziplinarlagen.

3. Abschnitt

Kommissionen

§ 14

Bildung von Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

¹Der Bezirkstag kann zu seiner Beratung aus seiner Mitte in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften bilden, denen auch andere Personen als Mitglieder angehören können. ²Über Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der Bezirkstag, für die Besetzung findet je Kommission oder Arbeitsgemeinschaft das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

4. Abschnitt

Fraktionen, Referenten und Referentinnen

§ 15

Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften

(1) Die über einen Wahlkreisvorschlag direkt oder über die Liste gewählten Bezirkstagsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn ihrer Gruppe aufgrund des Verfahrens nach St. Laguë/Schepers mindestens ein Sitz in einem ständigen oder weiteren Ausschuss (§ 5) zusteht.

(2) ¹Einzelne Bezirkstagsmitglieder oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Sie teilen das, bezogen auf die einzelnen Ausschüsse, dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin mit.

(3) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich auch Fraktionen im Sinne des Absatzes 1 mit deren Zustimmung anschließen, jedoch kann ein Bezirkstagsmitglied nur einer Fraktion angehören. ²Die für die Ausschussbesetzung maßgebende Fraktionsstärke ändert sich aber nur dann, wenn sich anschließende Bezirkstagsmitglieder von ihrer bisherigen Fraktion und deren Wählern öffentlich abwenden und künftig die Politik der neuen Fraktion unterstützen; andernfalls entsteht nur ein so genanntes Hospitantenverhältnis.

(4) ¹Die Fraktionen und Gruppen teilen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen mit. ²Pro angefangene zehn Mitglieder einer Fraktion darf dabei ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt werden.

§ 16

Referenten und Referentinnen, Berichterstatter und Berichterstatterinnen

- (1) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte je einen Referenten bzw. eine Referentin für die Einrichtungen des Bezirks sowie für andere abgegrenzte Aufgabengebiete bestellen, für die Besetzung aller Referenten findet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Zugriffsrecht auf alle Referentenpositionen nach der Stärke der Parteien und Ausschussgemeinschaften bestimmt. ²Sie sind kein Organ des Bezirks, sondern ein Bindeglied zwischen dem Bezirkstag und der Einrichtung. ³Sie berichten über die Angelegenheiten der Einrichtung, insbesondere über die Haushaltsführung.
- (2) ¹Bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Referent bzw. die Referentin mit allen bedeutsamen Angelegenheiten seines bzw. ihres Wirkungskreises vertraut zu machen. ²Der Referent bzw. die Referentin ist von der Einrichtung oder der Bezirksverwaltung unverzüglich über alle bedeutsamen Angelegenheiten der Einrichtung zu informieren. ³Bei Eigenbetrieben oder Regiebetrieben informiert die Einrichtung. ⁴Der Referent bzw. die Referentin kann jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in seiner bzw. ihrer Eigenschaft Schreiben des Bezirks oder seiner Einrichtungen unterzeichnen oder Erklärungen für den Bezirk abgeben.
- (3) ¹Der Bezirkstag kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgabengebiete auch je drei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen bestellen. ²Für die Besetzung der Berichterstatter findet je Aufgabengebiet das Verfahren nach St. Laguë/Schepers Anwendung.

5. Abschnitt

Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin

§ 17

Zuständigkeit des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin

- (1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin führt den Vorsitz im Bezirkstag, in den ständigen und in den weiteren Ausschüssen; für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die Sonderregelung in Art. 85 Abs. 2 BezO. ²Die Regelung in Art. 28 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BezO über den Vorsitz in den weiteren Ausschüssen bleibt unberührt.
- (2) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

²Hiervon hat er bzw. sie dem Bezirkstag oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ³Er bzw. sie ist zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen nach Art. 42 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

- (3) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse (Art. 32 BezO). ²Er bzw. sie vertritt den Bezirk nach außen (Art. 33a BezO); der Umfang seiner bzw. ihrer Vertretungsmacht ist auf seine bzw. ihre Befugnisse beschränkt. ³Die Regelung in Art. 35 b Abs. 3 BezO bleibt unberührt. ⁴Die Zuständigkeit für den Vollzug von Beschlüssen der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Vertretung nach außen bestimmt sich nach Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.
- (4) ¹Hält der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin Beschlüsse des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er bzw. sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. ²Diese Befugnisse stehen dem Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin zu, soweit der Regierung Verwaltungsaufgaben des Bezirks nach Art. 35 b BezO übertragen sind (Art. 52 Abs. 2 BezO). ³Von einer solchen Aussetzung ist der Bezirkstag bzw. der beschließende Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (5) Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erledigt in eigener Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BezO
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Werkleitung eines Eigenbetriebs oder die Leitung der Bezirksgüterverwaltung zuständig ist,
 2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.
- (6) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin ist nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Bezirks bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) des Bezirks bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. ²Er bzw. sie wird gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 3 BezO ermächtigt,

1. alle Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zu ernennen, Beamten und Beamtinnen bis A 14 zu ernennen, soweit es sich nicht um eine Position oder Stelle mit Führungsverantwortung handelt, und die Beamten und Beamtinnen des Bezirks der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 2. die Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst einzustellen und die Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst höher zu gruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.
- ³Art. 74 Abs. 3 Satz 4 BezO bleibt unberührt.

(7) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird durch den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin vertreten. ²Ist dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter bzw. die vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreterin (Art. 31 Abs. 1 BezO). ³Ist auch dieser bzw. diese verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin

1. im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien sowie bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten für den Bezirk das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied;
2. im Übrigen der Direktor bzw. die Direktorin der Bezirksverwaltung und bei Verhinderung der Vertreter bzw. die Vertreterin gemäß der Dienstordnung für die Bezirksverwaltung des Bezirks Oberbayern (DO BV BezOB).

(8) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge der Abwesenheit vom Sitz der Bezirksverwaltung von mehr als drei Arbeitstagen, wegen Urlaub oder Krankheit nicht in der Lage ist, sein bzw. ihr Amt auszuüben. ²Bei kurzzeitiger Abwesenheit bis zu drei Arbeitstagen regelt sich die Arbeitsvertretung in Geschäften der laufenden Verwaltung nach Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, vorausgesetzt, der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin ist ebenfalls abwesend. ³Für den Vorsitz im Bezirkstag, in einem Ausschuss oder in einer Kommission liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende bzw. die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

(9) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin wird ermächtigt, im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 2 BezO) einzelne seiner bzw. ihrer Befugnisse dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin und nach dessen bzw. deren Anhörung auch einem Bezirkstagsmitglied zu übertragen. ²Ferner wird er bzw. sie ermächtigt, Aufgaben dem Direktor bzw. der Direktorin der Bezirksverwaltung, den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten zu übertragen (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 18

Weitere Zuständigkeiten des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin sowie laufende Angelegenheiten

(1) Kraft Gesetzes oder als laufende Angelegenheiten gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO obliegen dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin, soweit nicht Art. 74 Abs. 3 Satz 1 BezO und die Eigenbetriebssatzungen oder die Betriebssatzung der Bezirksgüterverwaltung entgegenstehen, insbesondere

1. Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltung sowie der Einrichtungen des Bezirks, Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung,
2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit einer Verpflichtung des Bezirks bis zu einem Geldwert von einmalig 150.000 € (netto), bei Fahrdienstauschreibungen für Menschen mit Behinderung bis zu 3.000.000 € (netto) oder wiederkehrend monatlich bis zu 10.000 € (netto), im Falle der Aufteilung in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend; diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushaltes sowie der Richtlinien und der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
3. Erstellung von Vorentwürfen und eingabefähigen Entwurfsplanungen sowie Raum- und Funktionsprogrammen für Baumaßnahmen, Durchführung von Bedarfprüfungen und Förderverfahren, Vollzug des Art. 73 der Bayerischen Bauordnung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauvertrags- und Verdingungswesen, Genehmigung der eingabefähigen Entwurfsplanungen bei Bauvorhaben bis 150.000 € (netto), Vergabe von Liefer-, Bau-, Dienstleistungs- und freiberuflichen Aufträgen, deren Gesamtkostenrahmen mittels Freigabe der Maßnahme durch den Bezirksausschuss (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) oder Werkausschuss genehmigt wurde sowie die Änderung und Kündigung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wenn der genehmigte Gesamtkostenrahmen nicht überschritten wird und mit der Änderung keine Plan-/Nutzungsänderung verbunden ist.

4. Einleitung und Führung von Aktivprozessen, Führung von Passivprozessen sowie Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln, Bestellung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin in den Fällen des Anwaltszwanges sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint, jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands (Streitwert), Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Gerichtsverfahren mit einem Wert des Nachgebens seitens des Bezirks Oberbayern bis zu 150.000 €,
 5. ¹Entscheidung über personelle Angelegenheiten der Beamten und Beamtinnen im Einzelfall, soweit nicht der Bezirkstag oder ein Ausschuss nach Art. 34 Abs. 1 BezO in Verbindung mit §§ 2 bis 4 und §§ 6 bis 13 dieser Geschäftsordnung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen als oberste Dienstbehörde zuständig ist, insbesondere Zuweisungen in einzelne Planstellen, Versetzungen von Beamten und Beamtinnen innerhalb des Bezirks (einschließlich seiner Einrichtungen), Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Urlaub, Nebentätigkeiten und Teilzeitbeschäftigung sowie Widerspruchsangelegenheiten und von In- und Auslandsdienstreisen jeweils ohne Rücksicht auf die Besoldungsgruppe; gleiches gilt für die Beschäftigten. ²Diese Angelegenheiten können nur im Rahmen des Bezirkshaushalts, des Stellenplans, der gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften sowie der Richtlinien und Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse erledigt werden,
 6. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschließlich Grundbuchvormerkungen,
 7. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 2 Monaten ohne Wertbegrenzung, für längere Zeiträume bis zu 75.000 €,
 8. Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall; Abgabe von Anerkennnissen bis zu 25.000 € und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens seitens des Bezirks Oberbayern bis zu 25.000 € im Einzelfall; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
 9. nachträgliche Zinsänderung für aufgenommene Kredite,
 10. Aufnahme von Krediten sowie von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung oder Nachtrags- haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages,
 11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und deren Deckung bis zu 10.000 € je Haushaltsansatz,
 12. Bestellung der Kassenverwalter bzw. Kassenverwalterinnen und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
 13. An- und Verkauf sowie Tausch von Wertpapieren,
 14. Annahme und Ausschlagung von Geschenken und Spenden bis zu einem Wert von 1.000 €, soweit es sich nicht um Spenden handelt, die von anonymen Dritten über einen Förderverein an den Bezirk weitergereicht werden, oder die aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder oder aus Einnahmen aus Veranstaltungen des Fördervereins stammen,
 15. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,
 16. Abstimmung über die Zahl der Abschreibungsanteile gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 SKZVI,
 17. ¹Entscheidung in den Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger in Angelegenheiten des Sozialhilfe- und Kriegsoferfürsorgerechts, des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen sowie Erlass von Einzelweisungen im Sinne des Art. 83 Abs. 4 Halbsatz 2 AGSG ohne Wertbegrenzung, soweit nicht der Sozial- und Gesundheitsausschuss zuständig ist. ²Stundung von Forderungen bis zu 2 Monaten ohne Wertbegrenzung, für längere Zeiträume bis 75.000 €, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 25.000 € im Einzelfall; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
 18. öffentliche Bekanntmachungen,
 19. Verleihung der Bezirksmedaille,
 20. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 86 Abs. 2 BezO, § 14 der Unternehmenssatzung für das Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen und Gesellschaftsverträge),
 21. Bewilligung von Zuschüssen in den Bereichen Heimatpflege, Volksmusik, Fischerei- und Bienenfachberatung, Natur- und Landschaftsschutz, Kultur und Denkmalpflege bis zu einer Höhe von 2.500.- € im Einzelfall,
 22. Entscheidungen in der Funktion als Gesellschaftsvertreter des Bezirks Oberbayern in Gesellschaften des privaten Rechts,
 23. Stellungnahmen zur Änderung von unbewohntem Bezirksgebiet.
- (2) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO zur selbständigen Erledigung übertragen.

Zweiter Teil

Der Geschäftsgang des Bezirkstags und seiner Ausschüsse

1. Abschnitt

Geschäftsgang des Bezirkstags

§ 19

Sitzungszwang und Zutrittsrecht

- (1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). ²Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ³Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im so genannten Umlaufverfahren ist unzulässig.
- (2) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) haben alle nach Maßgabe des für Zuhörer und Zuhörerinnen verfügbaren Raumes Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) ¹Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen jeder Art durch Zuhörer und Zuhörerinnen ist nicht gestattet. ²Ton- und Bildaufnahmen der Gremienmitglieder in öffentlichen Sitzungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkstags; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ³Ton- und Bildaufnahmen von Bezirksbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind unzulässig.

§ 20

Öffentlichkeit und nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 BezO).
- (2) ¹In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen, wenn persönliche Verhältnisse oder persönliche Angelegenheiten betroffen sind,
 2. Grundstücksangelegenheiten in Einzelfällen, wenn wirtschaftliche oder finanzielle Verhältnisse erörtert werden oder eine Geheimhaltung zur Wahrung der Interessen geboten ist,
 3. Vergabe von Leistungen, wenn persönliche Verhältnisse der Bieter bzw. Bieterinnen und / oder Gründe für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren beraten und beschlossen werden,

4. Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen im Einzelfall, wenn persönliche oder sachliche Verhältnisse der vorgeschlagenen Person erörtert werden.

²Ferner werden in nichtöffentlicher Sitzung Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Behörden angeordnet ist, behandelt.

- (3) ¹Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ²Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlung beschränkt werden.

- (4) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ²Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten auf den Wegfall der Geheimhaltungsgründe folgenden öffentlichen Sitzung des Bezirkstages oder eines beschließenden Ausschusses.

§ 21

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin schlägt die Tagesordnung für den Bezirkstag in der Ladung vor. ²Die Bezirkstagsmitglieder werden durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin unter Beifügung der Tagesordnung auf elektronischem Weg mit einer Frist von zehn Tagen geladen; eine schriftliche Ladung erfolgt nur auf Antrag eines Bezirkstagsmitglieds. ³Für die schriftliche Einladung gilt das Datum des Poststempels, die Ladung auf elektronischem Weg geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁵Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden, dabei werden der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ⁶Zu Beginn der Sitzung setzt der Bezirkstag die Tagesordnung fest. ⁷Den Bezirkstagsmitgliedern sind nach Möglichkeit die zur Vorbereitung der Beratung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zuzuleiten oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich zu machen. ⁸Andernfalls sind diese unverzüglich nachzureichen.
- (2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden zeitgleich mit der Einladung durch Anschlag am schwarzen Brett im Bezirksverwaltungsgebäude bekannt gegeben und im Internetportal des Bezirks Oberbayern veröffentlicht (§ 35 Abs. 2).
- (3) Über die Vorbereitungen der Sitzungsverhandlungen trifft der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin die notwendigen Entscheidungen.

- (4) ¹Absatz 1 gilt nicht für die konstituierende Sitzung des Bezirkstags nach einer Neuwahl. ²Bis zur Wahl des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin leitet der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin oder das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied die Sitzung. ³Im übrigen gilt Art. 24 Abs. 1 Satz 3 BezO.

§ 21a

Hybridsitzungen

- (1) ¹Bezirkstagsmitglieder und Sachverständige können an Sitzungen des Bezirkstags, der ständigen Ausschüsse (§ 5 Abs. 1) und der weiteren Ausschüsse (§ 5 Abs. 2) mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 38a BezO). ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die außerhalb des Verwaltungsgebäudes (München, Prinzregentenstraße 14) stattfinden; hierauf wird gegebenenfalls in der Ladung gesondert hingewiesen. ³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) ¹Bezirkstagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Bezirkstagspräsident oder der Bezirkstagspräsidentin nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch über das Funktionspostfach des Sitzungsdienstes mitteilen. ²Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. ³Die Bezirkstagsmitglieder sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und über das Funktionspostfach des Sitzungsdienstes mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen.
- (3) ¹Der Verantwortungsbereich des Bezirks Oberbayern beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Bezirkstagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirkstagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks liegt (Art. 38a Abs. 4 Satz 5 BezO).
- (4) ¹Bei den zugeschalteten Bezirkstagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung durch das Einblenden des Zeichens „Handheben“ im MS Teams. ²Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 38a Abs. 1 Satz 6 BezO).
- (5) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Bezirkstagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 38a Abs. 5 BezO).

§ 22

Stellung von Sachanträgen und deren Behandlung

- (1) Anträge, die vom Bezirkstag behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen, kurz zu begründen und beim Bezirkstagspräsidenten bzw. bei der Bezirkstagspräsidentin einzureichen, der bzw. die die Fraktionen unverzüglich unterrichtet.
- (2) Soweit Anträge Ausgaben verursachen, müssen sie gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.
- (3) ¹Die Anträge sind innerhalb einer Frist von vier Monaten, in den Fällen des Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BezO innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Bezirkstag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. ²Die Viermonatsfrist kann in Ausnahmefällen, in denen die Kosten einer Bezirkstagssitzung außer Verhältnis zur Gewichtigkeit eines Antrags stehen, bis zu zwei Monaten überschritten werden. ³Ist wegen der Schwierigkeiten oder des Umfangs notwendiger Vorarbeiten eine Einhaltung dieser Frist nicht möglich, so erhält der zuständige Fachausschuss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung einen Zwischenbericht.
- (4) Dringliche Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und in der Sitzung behandelt werden sollen, können bis zu Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 23

Vorsitz und Handhabung der Ordnung

- (1) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit (Art. 38 Abs. 1 BezO) fest, leitet und schließt die Sitzung. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (2) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. ²Er bzw. sie kann Teilnehmer und Teilnehmerinnen, welche die Ordnung stören, zur Ordnung rufen. ³Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) ¹Bezirkstagsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Bezirkstags kein Widerspruch erhebt. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 Abs. 2 BezO).

- (4) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. ²Er bzw. sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Zuhörerinnen mit Ausnahme der Presse aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen.
- (5) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind gehalten, sich in die aufliegende Anwesenheitsliste einzutragen. ²Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist unter Angabe des Grundes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin rechtzeitig anzuzeigen. ³Die eingegangene Entschuldigung wird in der Anwesenheitsliste vermerkt.
- (2) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Sachverständigen bzw. der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Beratung und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Er bzw. sie kann sich jederzeit auch selbst in die Beratung einschalten. ⁴Der Verwaltung kann er bzw. sie Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (3) ¹Das Wort kann wiederholt erteilt werden, zum gleichen Verhandlungsgegenstand jedoch nicht mehr als dreimal. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) ¹Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder Berichtigung von Tatsachen ist das Wort unverzüglich zu erteilen. ²Erfolgt diese Wortmeldung während einer Rede, so kommt sie unmittelbar nach der Rede zum Aufruf.
- (5) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 24

Beratungsgrundsätze, Sachverständige, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Gegenstände der nichtöffentlichen Sitzung werden grundsätzlich nach denen der öffentlichen Sitzung, Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt. ³Durch Beschluss kann eine andere Reihenfolge der Tagesordnung festgelegt werden.
- (2) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.
- (3) Bezirkstagsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 25

Berichterstattung, Reihenfolge der Wortmeldungen

- (1) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand ist zuerst über den Sachverhalt zu berichten. ²Es soll ein bestimmter Antrag gestellt werden. ³Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, ist der Ausschussbeschluss vorzutragen.

§ 26

Anträge zur Geschäftsordnung, Zusatz- und Änderungsanträge

- (1) Während der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand sind jederzeit zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge auf Schluss der Redeliste, Schluss der Aussprache oder auf Verkürzung der Redezeit,
 3. Zusatz- oder Änderungsanträge,
 4. die Zurückziehung des Antrages.
- (2) ¹Über Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ist nach Anhörung je eines Redners bzw. einer Rednerin für und gegen den Antrag sofort abzustimmen. ²Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 können nur von Bezirkstagsmitgliedern gestellt werden, die nicht selbst zur Sache gesprochen haben.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 bedürfen nicht der Schriftform.

§ 27

Abstimmungsgrundsätze

- (1) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende über den Antrag (§ 25 Abs. 1 Satz 2) abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
1. Anträge bzw. Beschlüsse der Ausschüsse,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge mit lediglich geringfügigen Änderungen; jedoch keine weitergehenden Anträge und Anträge die einen völlig anderen oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Inhalt haben
3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben und Anträge, die einen völlig anderen Inhalt oder das Gegenteil eines vom Ausschuss vorgeschlagenen Beschlusses zum Gegenstand haben,
4. zeitlich zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

(3) ¹Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufheben. ²Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen; ist auch diese zweifelhaft oder beantragt wenigstens ein Viertel der anwesenden Bezirkstagsmitglieder namentliche Abstimmung, so ist diese durchzuführen. ³In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anwesenheitsliste ab, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stets zuletzt.

(4) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt bekannt, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 28 Wahlen

(1) ¹Gesetzlich oder durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirkstagsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(2) ¹Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird aus der Mitte des Bezirkstags ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(3) ¹Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten bzw. der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. ²Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen ein (Art. 42 Abs. 3 Sätze 3 und 6 BezO).

(5) ¹Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. ²Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 42 Abs. 3 Satz 7 BezO). ³Das Los zieht ein Mitglied des Wahlausschusses. ⁴Die Lose stellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses in Abwesenheit dieses Mitglieds her. ⁵Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

§ 29 Anfragen

¹Jedes Bezirkstagsmitglied hat das Recht, in Bezirksangelegenheiten Anfragen an den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin einzureichen, die es schriftlich beantwortet zu haben wünscht. ²Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken, knapp und sachlich gehalten sein. ³Die Anfragen werden vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin beantwortet. ⁴Die Antwort soll gegenüber dem Fragesteller bzw. der Fragestellerin binnen eines Monats erfolgen. ⁵Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 30 Niederschriften

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Ergebnisniederschriften erstellt. ²Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 45 BezO. ³Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ⁴Die Niederschriften werden mit Ausnahme der Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen allen Bezirkstagsmitgliedern zugeleitet oder über ein internes elektronisches Informationssystem zugänglich gemacht.

(2) ¹Die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Bezirksamtes frei. ²Die Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls im Internetportal des Bezirksamtes Oberbayern veröffentlicht (§ 35 Abs. 2).

(3) ¹Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens zu Beginn der übernächsten Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden geltend zu machen. ²Hilft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Einwendungen nicht ab, entscheidet der Bezirkstag.

(4) Werden keine Einwendungen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(5) ¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften können in den Sitzungen Tonträger verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (Absätze 2 und 3) unverzüglich zu löschen. ³Jedes Bezirkstagsmitglied kann betreffend seiner eigenen Wortmeldung das Abstellen des Gerätes verlangen.

§ 31

Einsichtnahme durch die Mitglieder des Bezirkstags

¹Die Mitglieder des Bezirkstags sind berechtigt jederzeit Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse und Gremien einzusehen. ²Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zeitnah in ein internes elektronisches Informationssystem eingestellt.

2. Abschnitt

Geschäftsgang der Ausschüsse und Kommissionen

§ 32

Geschäftsgang

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Teils dieser Geschäftsordnung gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für den Geschäftsgang in den Ausschüssen, Kommissionen und Gremien, die auf elektronischem Weg geladen werden.

(2) Die Behandlungsfrist (§ 22 Abs. 3) soll grundsätzlich acht Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt seine bzw. ihre Vertretung den Vorsitz im Ausschuss. ²Ist diese bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen bzw. deren Vertretung für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.

(4) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, veranlasst es selbst die Ladung seines gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreters bzw. seiner gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Stellvertreterin; eine Ladungsfrist ist dabei nicht zu wahren.

(5) ¹Rede-, antrags- und abstimmungsberechtigt sind unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 4 nur die Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder. ²Berät der Ausschuss bzw. die Kommission einen Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das nicht Mitglied im Ausschuss bzw. in der Kommission ist, so gibt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Möglichkeit, den Antrag mündlich zu begründen.

(6) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann im Einzelfall von Absatz 5 Ausnahmen zulassen.

(7) Die Referenten und Referentinnen sowie die Berichtstatter und Berichtstatterinnen sollen durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin zu den Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, die ihre Aufgabenbereiche berühren.

(8) ¹Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ein; der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält einen Abdruck der Einladung. ²Bezirksbedienstete, Vertreter bzw. Vertreterinnen von Unternehmen, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und Sachverständige können auf Einladung an den Sitzungen teilnehmen; Mitglieder des Bezirkstags Oberbayern haben jederzeit die Möglichkeit, als Zuhörer teilzunehmen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss berät und beschließt grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 33

Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin kann eine gemeinsame Sitzung mehrerer Ausschüsse und / oder Kommissionen anberaumen, wenn sich die Zuständigkeiten der Gremien überschneiden. ²Die betroffenen Gremien beraten in einer gemeinsamen Sitzung.

(2) ¹Anträge können in diesem Fall von den anwesenden Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern für alle gemeinsam beratenden Gremien gestellt werden. ²Es wird jedoch nach Ausschüssen gesondert abgestimmt, zuletzt im beschließenden Ausschuss.

3. Abschnitt

Informationsrecht

§ 34

Auskünfte und Besichtigung von Bezirkseinrichtungen

¹Der Bezirkstag oder seine jeweils zuständigen Ausschüsse haben das Recht, jederzeit die Bezirkseinrichtungen zu besichtigen und dort Auskünfte zu erhalten. ²Der Bezirkstag oder der jeweils zuständige Ausschuss ist auch befugt, einzelne seiner Mitglieder mit diesem Auftrag zu betrauen.

§ 35

Einsicht in Sitzungsniederschriften, Veröffentlichung von Unterlagen, Information von der Bezirksverwaltung

(1) ¹Die Bezirkstagsmitglieder können in die Sitzungsniederschriften des Bezirkstags und der Ausschüsse Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 BezO).

²Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren.

(2) ¹Im Internetportal des Bezirks Oberbayern werden

1. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sowie die Sitzungsvorlagen und -unterlagen der öffentlichen Sitzungen,
2. Sachanträge nach § 22 mit den dazugehörigen Unterlagen nach der Behandlung im oder vom zuständigen Organ,
3. Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls

veröffentlicht. ²Eine Veröffentlichung unterbleibt im Einzelfall, wenn in den Unterlagen geheimhaltungsbedürftige Informationen oder personenbezogene Daten enthalten sind, die nicht veröffentlicht werden dürfen.

(3) ¹Die Bezirkstagsmitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin bei der Bezirksverwaltung Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Bezirkstag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern nicht die Geheimhaltung geboten ist, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten von Patienten und Patientinnen der Bezirkskrankenhäuser sowie aus Gründen des Datenschutzes und des Sozialgeheimnisses. ²Das gleiche gilt für Ausschussmitglieder hinsichtlich der Beratungsgegenstände des Ausschusses. ³Der Bezirkstag und die Ausschüsse können einzelne Bezirkstagsmitglieder beauftragen, Akten einzusehen, die sich auf Beratungsgegenstände des Bezirkstags oder des Ausschusses beziehen. ⁴Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung ist eine Akteneinsicht durch die betroffenen Bezirkstagsmitglieder ausgeschlossen.

(4) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können Bezirkstagsmitglieder von den Abteilungsleitern bzw. Abteilungsleiterinnen der Bezirksverwaltung sowie mit deren Zustimmung auch von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Auskünfte einholen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.
- (2) ¹Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss abgewichen werden, falls nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. ²Gleiches gilt sinngemäß im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausschüsse und Kommissionen, soweit es ihren Geschäftsgang betrifft.

§ 37

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.07.2021 außer Kraft.
- (3) § 21a tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

München, 16. Dezember 2021

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung über die Inklusionsbeauftragten des Bezirks Oberbayern (Inklusionsbeauftragte mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen)

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund von Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Der Bezirk Oberbayern als kommunaler Träger öffentlicher Belange verpflichtet sich in der Anerkennung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Charta der Vielfalt¹ zur Wertschätzung der menschlichen Vielfalt und zum Schutz der Rechte dieser.

Er sieht folgende menschliche Vielfalt als gegeben: Alter, Behinderungen, ethnische Zugehörigkeit und Nationalität, soziale Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung und sexuelle Orientierung.

Der Bezirk Oberbayern ist ganz wesentlich mit Aufgaben und Leistungen für die Personengruppe der Menschen mit Behinderungen befasst. Das legitimiert ein ganz besonderes Engagement in diesem Vielfaltsbereich.

§ 1

Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

- (1) ¹Der Bezirk Oberbayern bestellt zur Verwirklichung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen aus der Mitte des Bezirkstags bis zu zwei Persönlichkeiten zur Beratung des Bezirks in Fragen zu Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung und Teilhabe, Bewusstseinsbildung sowie Barrierefreiheit/Zugänglichkeit.

¹ www.charta-der-vielfalt.de

²Die Beauftragten führen die Bezeichnung „Inklusionsbeauftragte des Bezirks Oberbayern mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen“; im Folgenden „Inklusionsbeauftragte“ genannt.

(2) Als Inklusionsbeauftragte sollen Persönlichkeiten bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen zu Inklusion und Vielfalt sowie in der Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen verfügen.

(3) ¹Die Inklusionsbeauftragten werden für die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums einer Wahlperiode des Bezirkstags berufen. ²Eine mehrfache Berufung ist möglich. ³Sie können von ihrem Amt vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Abberufung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger dies rechtfertigt.

§ 2

Stellung, Entschädigung, Aufwand

(1) Die Inklusionsbeauftragten sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die Inklusionsbeauftragten sind dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin unmittelbar zugeordnet. ²Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

(3) Regelungen über Entschädigungen und Dienstreisen der Inklusionsbeauftragten sind in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung) getroffen.

(4) ¹Der Bezirk Oberbayern stellt den Inklusionsbeauftragten die für ihre Aufgaben unmittelbar erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. ²Er trägt die Sachkosten, die den Inklusionsbeauftragten im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen.

§ 3

Aufgaben

(1) ¹Die Inklusionsbeauftragten wirken an der politischen Willensbildung des Bezirks Oberbayern mit. ²Ihnen obliegen die Wahrnehmung und Förderung der Belange der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks mit dem Schwerpunkt Inklusion; sie beraten den Bezirk Oberbayern insbesondere beim Vollzug des BayBGG sowie zu den Themen Inklusion und Vielfalt. ³Sie können die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufzeigen und benennen, inklusionsrelevante Anliegen in die Arbeit des Bezirks Oberbayern einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Inklusion von Menschen mit Behinderungen anregen sowie als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Angeboten erleichtern. ⁴Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 SGB IX werden hiervon nicht erfasst.

(2) Die Inklusionsbeauftragten arbeiten mit der Verwaltung des Bezirks und den kameraleen Einrichtungen bei Anliegen zu Inklusion und Vielfalt von Menschen mit Behinderungen zusammen. Sie nehmen ihre Aufgaben gegenüber dem Bezirk durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.

(3) ¹Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung dieser vielfältigen Aufgaben sind die Inklusionsbeauftragten nach § 3 Abs. 1 S. 1 lit. a) der Satzung des Inklusionsbeirates Oberbayern stimmberechtigte Mitglieder des Inklusionsbeirates und führen den Vorsitz im Inklusionsbeirat. ²Der Inklusionsbeirat berät die Inklusionsbeauftragten nach Maßgabe seiner Satzung.

(4) ¹Die Inklusionsbeauftragten arbeiten mit dem Fachbereich Inklusion und Vielfalt bei spezifischen Anliegen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen zusammen. ²Der Fachbereich Inklusion und Vielfalt unterstützt die Inklusionsbeauftragten in ihren Aufgabenfeldern und begleitet deren politische Aktivitäten. ³Die Inklusionsbeauftragten können dem Fachbereich im Sinn einer Geschäftsstelle Arbeitsaufträge im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilen.

(5) Die Inklusionsbeauftragten können die Aufgabenverteilung im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) ¹Der Bezirk Oberbayern beteiligt die Inklusionsbeauftragten bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Teilhabe, Barrierefreiheit/Zugänglichkeit und der Partizipation der Menschen mit Behinderungen behandeln. ²Satz 1 gilt nicht für die Prüfung und Feststellung des individuellen Anspruchs einer leistungsberechtigten Person im Rahmen der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungsgesetze, für deren Vollzug der Bezirk Oberbayern als Leistungsträger zuständig ist.

(2) Die Verwaltung und die kameraleen Einrichtungen des Bezirks Oberbayern unterstützen die Inklusionsbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere durch die Tätigkeiten des Fachbereichs Inklusion und Vielfalt.

(3) Die Inklusionsbeauftragten unterrichten den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

(4) ¹Die Inklusionsbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen und ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet. ²Sie unterliegen der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 BezO und gelten insoweit als Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB).

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die/den Beauftragte/n – des Bezirks Oberbayern für die Belange der Menschen mit Behinderung vom 12.12.2013 außer Kraft.

München, 16. Dezember 2021
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung des Inklusionsbeirats des Bezirks Oberbayern (Inklusionsbeirat)

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund von Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Der Bezirk Oberbayern als kommunaler Träger öffentlicher Belange verpflichtet sich in der Anerkennung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Charta der Vielfalt¹ zur Wertschätzung der menschlichen Vielfalt und zum Schutz der Rechte dieser.

Er sieht folgende menschliche Vielfalt als gegeben: Alter, Behinderungen, ethnische Zugehörigkeit und Nationalität, soziale Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung und sexuelle Orientierung.

Zur Förderung der Umsetzung der Ziele der UN-BRK sowie der Ziele der Charta der Vielfalt im Bereich des Bezirks Oberbayern soll dieser Beirat als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern tätig werden.

Der Bezirk Oberbayern ist ganz wesentlich mit Aufgaben und Leistungen für die Personengruppe der Menschen mit Behinderungen befasst. Das legitimiert ein ganz besonderes Engagement in diesem Vielfaltsbereich. Deswegen beginnt der Inklusionsbeirat seine Arbeit, in der Besetzung der Mitglieder sowie mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben, mit dem Vielfaltsbereich Menschen mit Behinderungen. In einem schrittweisen Prozess werden alle weiteren Vielfaltsbereiche mit in den Inklusionsbeirat aufgenommen.

§ 1 Aufgaben und Ziele des Inklusionsbeirats

(1) ¹Der Bezirk Oberbayern richtet einen Inklusionsbeirat ein. ²Der Inklusionsbeirat ist das Gremium für inklusionsrelevante Themen und Fragen. Der Inklusionsbeirat soll die Inklusionsbeauftragten mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen des Bezirks Oberbayern in allen Fragen zu Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung und Teilhabe, Bewusstseinsbildung sowie Barrierefreiheit/Zugänglichkeit unterstützen und beraten.

(2) Der Inklusionsbeirat setzt sich für eine Umsetzung der Ziele der UN-BRK sowie der Ziele der Charta der Vielfalt in den Regionen im Bezirk Oberbayern und seinem Wirkungskreis sowie der breiteren Zivilgesellschaft ein.

(3) Der Inklusionsbeirat dient dem Austausch und der Vernetzung der Mitglieder.

(4) Der Inklusionsbeirat legt über die Vorsitzenden dem Bezirkstag einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 2 Rechte des Inklusionsbeirats

(1) Der Inklusionsbeirat wird in geeigneter Weise zu Fragen der Fortentwicklung und Umsetzung der Inklusionspolitik von den Inklusionsbeauftragten mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen einbezogen.

(2) Der Inklusionsbeirat fasst Empfehlungsbeschlüsse und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 und legt diese über die Vorsitzenden dem Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin vor. Der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin führt in den erforderlichen Fällen, soweit er oder sie nicht selbst zuständig ist, eine Entscheidung des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse herbei.

§ 3 Mitglieder des Inklusionsbeirats

(1) ¹Dem Inklusionsbeirat gehören auf Grundlage des Verständnisses von Vielfalt des Bezirks Oberbayern in Bezug auf Alter, Behinderungen, ethnische Zugehörigkeit und Nationalität, soziale Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung und sexuelle Orientierung folgende Mitglieder, mit jeweils einer Stimme, an:

- a) Inklusionsbeauftragte des Bezirks Oberbayern mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen,
- b) aus den Planungsregionen 10, 17 und 18 jeweils eine Person und aus der Planungsregion 14 sowie der Landeshauptstadt München (im Verständnis einer eigenen Planungsregion) aufgrund der Größe jeweils zwei

Personen, die aus der organisierten Interessensvertretung insbesondere von Menschen mit Behinderungen kommen und die o.g. Vielfalt widerspiegeln oder sich dieser Vielfalt im Besonderen verpflichtet wissen.

²Weiterhin gehört dem Gremium der Fachbereich Inklusion und Vielfalt der Bezirksverwaltung als nicht stimmberechtigtes Mitglied an und fungiert als Geschäftsführung des Inklusionsbeirats.

(2) ¹Jeder in Abs. 1 lit. b) genannte Bereich benennt für die Dauer einer Wahlperiode des Bezirkstags die entsprechende Anzahl von Mitgliedern und je Mitglied eine Stellvertretung, die sie in den Inklusionsbeirat entsendet. ²Die benannten Mitglieder und die jeweiligen Stellvertretungen werden von den Vorsitzenden schriftlich bestätigt (vgl. Anlage 1 – Mitgliederliste in der jeweils aktuellen Fassung).

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat kann schriftlich gegenüber dem Gremium oder den Vorsitzenden erklärt werden.

(4) ¹Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vor Ende der Wahlperiode des Bezirkstags aus, so teilt das Mitglied oder die Stellvertretung dies unmittelbar dem Fachbereich Inklusion und Vielfalt mit. ²Die jeweilige Organisation und Institution benennt zeitnah vor der nächsten Sitzung des Inklusionsbeirats ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung. ³Das neu benannte Mitglied oder die neubenannte Stellvertretung werden von den Vorsitzenden schriftlich bestätigt (vgl. Anlage 1 – Mitgliederliste in der jeweils aktuellen Fassung).

§ 4 Vorsitzende

¹Den Vorsitz des Inklusionsbeirats führen die Inklusionsbeauftragten mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen des Bezirks Oberbayern abwechselnd. ²Sie vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig. ³Bei gleichzeitiger Verhinderung von beiden Vorsitzenden übernimmt die Geschäftsführung (§ 3 Abs. 1 S. 2) den Vorsitz ohne Stimmrecht.

§ 5 Aufgaben der Vorsitzenden

(1) ¹Die Vorsitzenden vertreten den Inklusionsbeirat nach außen. ²Eine Vertretung kann nur gemeinschaftlich erfolgen.

(2) Der oder die für die jeweilige Sitzung den Vorsitz Führende (§ 4 S. 1) beruft die Sitzungen des Inklusionsbeirats ein und bestimmt Ort und Zeit sowie einen Vorschlag der Tagesordnung in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, Anträge im Sinne der Ziele und Aufgaben des Inklusionsbeirats zu

stellen. ²Sie sind weiterhin verpflichtet, je nach Themensetzung an den Aufgaben und Zielen des Inklusionsbeirats aktiv mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder sind gehalten, den Inklusionsbeirat über die wesentlichen Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen und Projekte berühren, zu informieren.

(3) Die Mitwirkung lässt die Eigenständigkeit der Mitglieder unberührt.

§ 7 Sitzungen und Geschäftsgang

(1) ¹Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. ²Die Termine werden von den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Fachbereich Inklusion und Vielfalt festgelegt. ³Weitere Gäste, insbesondere benannte Personen aus den Fraktionen des Bezirkstags, können auf Einladung der Vorsitzenden an Sitzungen teilnehmen.

(2) ¹Die Einladung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern schriftlich, bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzuleiten. ²Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. ³Die Einladung enthält den Hinweis, im Falle der Verhinderung die entsprechende Stellvertretung zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen.

(3) ¹Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können jederzeit schriftlich gestellt werden. ²Sie werden bei der nächstmöglichen Sitzung berücksichtigt, wenn sie mindestens 30 Tage vor dieser bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. ³Sachstandsberichte, Zwischen- und Abschlussberichte oder Anfragen müssen mindestens 30 Tage vor der nächstmöglichen Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, damit sie bei der Erstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

(4) ¹Der oder die für die jeweilige Sitzung den Vorsitz Führende (§ 4 S. 1) eröffnet und leitet die Sitzungen, Beratungen und Abstimmungen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 8 Abs. 1) gegeben ist.

(5) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(6) Die Ergebnisse und Beschlüsse des Inklusionsbeirats werden protokolliert (§ 11).

§ 8 Beschlüsse

(1) ¹Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der oder die für die jeweilige Sitzung den Vorsitz Führende (§ 4 S. 1) stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³Wird der Inklusionsbeirat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ⁴Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(2) Die Beschlüsse des Gremiums haben ausschließlich empfehlenden Charakter.

(3) ¹Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst. ²Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. ³Stimmenthaltungen sind möglich und bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen und die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet. ²Die in § 3 Abs. 1 S. 1 lit b) genannten Mitglieder geben bei Entscheidung in den Inklusionsbeirat eine Verschwiegenheitserklärung ab.

§ 10

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Der Bezirk Oberbayern hat innerhalb der Bezirksverwaltung eine Geschäftsstelle, den Fachbereich Inklusion und Vielfalt.

(2) ¹Die Geschäftsstelle nimmt eine koordinierende Rolle bei allen Fragen rund um die Themenfelder Inklusion und Vielfalt ein. ²Sie ist die zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle („Focal-Point“) des Bezirks Oberbayern im Sinne Art. 33 UN-BRK.

(3) ¹Die Geschäftsstelle unterstützt die Vorsitzenden des Inklusionsbeirats und ist für die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Gremiums verantwortlich. ²Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse.

§ 11

Ergebnisprotokolle und Dokumentation

(1) ¹Über die Ergebnisse der Sitzungen des Inklusionsbeirats sind von der Geschäftsstelle Ergebnisprotokolle zu fertigen. ²Das Ergebnisprotokoll soll insbesondere Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden,
- c) die behandelten Tagesordnungspunkte,
- d) die Beschlüsse (Empfehlungen) und das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Ergebnisprotokolle werden von dem oder der für die jeweilige Sitzung Vorsitz Führendem oder Führender (§ 4 S. 1) unterzeichnet und in das Ratsinformationssystem RIS eingestellt.

(3) ¹Die Ergebnisprotokolle sind in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen. ²Über die Einwendungen entscheidet der Inklusionsbeirat durch Beschluss.

(4) Die Protokolle, Berichte und sonstigen Unterlagen des Inklusionsbeirats werden von der Geschäftsstelle archiviert.

§ 12

Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Für die Entschädigung der Vorsitzenden gelten die Regelungen in der Satzung des Bezirks Oberbayern über die Inklusionsbeauftragten mit dem Schwerpunkt für die Belange der Menschen mit Behinderungen entsprechend.

(3) ¹Die in § 3 Abs. 1 S. 1 lit b) genannten Mitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsgeld und Reisekosten erstattet. ²Für jede Sitzung des Inklusionsbeirats wird ein Sitzungsgeld von 100 € erstattet, wenn ausweislich der Anwesenheitsliste eine Teilnahme als Mitglied oder Stellvertretung erfolgte. ³Sofern an einem Tag mehrmals Anspruch auf Sitzungsgeld beim Bezirk Oberbayern geltend gemacht werden kann, wird einmal der volle Sitzungsgeldsatz gewährt und jeder weitere Sitzungsgeldanspruch auf 50 % des vollen Satzes gekürzt. ⁴Neben dem Sitzungsgeld werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet. ⁵Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Reisekostenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. ⁶Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz. ⁷Der Antrag ist beim Bereich Finanzen, Liegenschaften und Umwelt zu stellen.

§ 13

Satzungsänderung

¹Satzungsänderungen beschließt der Bezirkstag nach vorheriger Anhörung des Inklusionsbeirats. ²Die Änderungen sind dem Inklusionsbeirat mit einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung des Inklusionsbeirats zuzuleiten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

München, 16. Dezember 2021

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching, durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a;

Bekanntmachung vom 7. Januar 2022

Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM_1-9-6-286

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Die Regierung von Oberbayern hat der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf mit Bescheid vom 16.12.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a in ihrem Kraftwerk Irsching am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW mit Generator und eingehausten Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines 65 Meter hohen Schornsteines mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer,
- Errichtung eines Containergebäudes für E-Technik und Leittechnik,
- Errichtung einer Stromableitung mit Trafoanlagen und dem Erdkabel bis zur Übergabe an der Grenze zur vorhandenen 380 kV-Freiluftschaltanlage der TenneT,
- Errichtung einer Zellenkühleranlage und eines Zwischenkühlwasserpumpenhauses sowie weiteren Nebeneinrichtungen,
- Errichtung des Gebäudes der Druckluftanlage und der VE-Wasserpumpen,
- Errichtung einer Gasversorgungsanlage mit zwei gasbefeuernten Vorwärmern, Filtern und entsprechenden Mess-/Regelsystemen,
- Aufstellung eines Notstromaggregates mit Heizöltank,
- Aufstellung eines ca. 500 m³ fassenden Tanks für vollentsalztes Wasser,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit Sedimentationsanlage und Ölabscheider.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner bereits eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen – Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Der Uniper Kraftwerke GmbH wurde ferner die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzung im Sinne des § 9 WHG erteilt:

Einleitung von bis zu 3 l/s Regenwasser von den Dachflächen und dem Gelände des Blocks 6 nach entsprechender Rückhaltung und über die vorhandenen Entwässerungssysteme und die Einleitstelle des Blocks 5 in die Donau.

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2027.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 16.12.2021 können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern)

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

14. Januar 2022 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 31. Januar 2022

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Zimmer 4231, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 089 2176-0 oder 089 2176-2682).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Service“ und dem dortigen Punkt „Planverfahren, Planfeststellungen“ in der Kategorie „Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ beim Punkt „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ beim Unterpunkt „Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html

Der Bescheid ist zudem im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

München, 7. Januar 2022
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin